



Satzung

Verein zur Förderung der Lindenschule in Kriftel e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Lindenschule in Kriftel e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Lindenstraße 14 in 65830 Kriftel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nummer 11391 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist es, die Schule bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags materiell zu unterstützen. Dazu gehören u.a.:
 - die naturnahe Umgestaltung des Pausenspielgeländes der Lindenschule,
 - die Mithilfe bei der Pflege und Erhaltung der Anlage,
 - die Ausgestaltung des Schulgebäudes,
 - die Förderung besonderer Schulveranstaltungen,
 - die Anschaffung zusätzlicher Lern- und Arbeitsmittel.
2. Der Verein vertritt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die sich zu den in § 2 niedergelegten Zielen bekennt.

2. Ehrenmitgliedschaften werden durch den Vorstand beschlossen.
3. Fördernde Mitglieder sind zulässig.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme unter Zusendung der aktuell gültigen Satzung des Fördervereins schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder der Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vor Ablauf des Schuljahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Schuljahres wirksam.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen ein Jahr nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - aus wichtigem Grund.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung in der Mitgliederversammlung zulässig.
5. Ein Fördermitglied scheidet aus dem Verein automatisch aus, wenn es seine finanzielle Förderung dem Verein gegenüber einstellt.

§ 5

Beiträge und Spenden

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird fällig bei Eintritt sowie darauffolgend am Ende des Schuljahres zum 31. Mai.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen und öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von neun Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Versanddatum und Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Sie sind zudem dann durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahlen zum Vorstand,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
 - Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens gemäß § 11 und § 12.
5. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Sollten die Umstände es erfordern, ist eine Mitgliederversammlung aber auch als Online-Versammlung, als Umlaufbeschluss oder als Hybridveranstaltung möglich. Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand per einfachem Beschluss.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, in deren Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse der

Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. In außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen ist die Grundlage des Beschlusses ausschließlich der Zweck, zu dem die Mitgliederversammlung einberufen wurde. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
9. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung in allen Versammlungen erfolgt offen durch Handheben, sofern nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 - der ersten Stellvertretenden oder dem ersten Stellvertretenden,
 - der zweiten Stellvertretenden oder dem zweiten Stellvertretenden,
 - der dritten Stellvertretenden oder dem dritten Stellvertretenden,
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
2. Der Verein wird nach § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie der Personen zur ersten und zweiten Stellvertretung. Davon sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die ihm in der Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte aus.
3. Alle Vorgänge über Geldausgaben müssen vom Vorstand genehmigt sein. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Alle Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes vertreten ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Wege elektronischer Datenübertragung gefasst werden.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d. h. die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Die Personen zur Rechnungsprüfung des Vereins haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die dem Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Es sind zwei Personen zur Rechnungsprüfung zu wählen. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Amtszeit verlängert sich um 6 Monate bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, sollte die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer oder Kassenprüferin sein.
4. Die Personen zur Kassenprüfung beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 11

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
3. Das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt nach dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Träger der Lindenschule zur ausschließlichen Verwendung für pädagogische Ziele der Lindenschule in Kriftel zu.

Die auf der Jahreshauptversammlung am 20. März 2026 beschlossenen Veränderungen wurden am 26. Mai 2026 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 11391 eingetragen.